

Uploadfilter auf dem datenschutzrechtlichen Prüfstand

Elisabeth Niekrenz

Spirit Legal Fuhrmann Hense Partnerschaft von
Rechtsanwälten

Herbstakademie 2022

Uploadfilter auf dem datenschutzrechtlichen Prüfstand

1. Verpflichtungen und Anreize
2. Technologien zur automatischen Filterung
3. Verarbeitung personenbezogener Daten
4. Rechtsgrundlagen
5. Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten
6. Automatisierte Entscheidungsfindung
7. Diskussion

Verpflichtungen und Anreize

WARUM UPLOADFILTER?

Urheberrechtliche Verpflichtung

▶ § 7 Abs. 1 UrhDaG:

„Der Diensteanbieter ist nach Maßgabe von § 1 Absatz 2 verpflichtet, durch Sperrung oder Entfernung (Blockierung) bestmöglich sicherzustellen, dass ein Werk nicht öffentlich wiedergegeben wird und hierfür auch künftig nicht verfügbar ist, sobald der Rechtsinhaber dies verlangt und die hierfür erforderlichen Informationen zur Verfügung stellt.“

Anreize im Sicherheitsrecht

- ▶ Art. 5 Abs. 2 VO (EU) 2021/784 zur Bekämpfung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte

„Ist ein Hostingdiensteanbieter terroristischen Inhalten gemäß Absatz 4 ausgesetzt, so ergreift er spezifische Maßnahmen, um zu verhindern, dass über seine Dienste terroristische Inhalte öffentlich verbreitet werden.

Der Hostingdiensteanbieter entscheidet selbst über die zu treffenden spezifischen Maßnahmen. Diese Maßnahmen können eines oder mehrere der folgenden Elemente umfassen:

a) geeignete technische und operative Maßnahmen oder Kapazitäten, beispielsweise eine angemessene Ausstattung mit Personal oder technischen Mitteln, um terroristische Inhalte zu ermitteln und unverzüglich zu entfernen oder den Zugang dazu zu sperren; [...]“

Persönlichkeitsrechtliche Verpflichtung

- ▶ *„Um erreichen zu können, dass der Hosting-Anbieter jeden weiteren Schaden bei den Betroffenen verhindert, ist es unter diesen Umständen legitim, dass das zuständige Gericht von ihm verlangen kann, den Zugang zu gespeicherten Informationen, deren Inhalt wortgleich mit dem zuvor für rechtswidrig erklärten Inhalt ist, zu sperren oder sie zu entfernen, ganz gleich, wer den Auftrag zur Speicherung dieser Informationen gegeben hat.“* EuGH, Urt. v. 3.10.2019 – C-18/18 (Eva Glawischnig-Piesczek ./ Facebook Ireland Ltd.)
- ▶ *„Die Prüfpflicht der Beklagten umfasst die Identifikation von zu den von der Klägerin mit Klageantrag 1.III. eingeblendeten Inhalten identischen und ähnlichen Memes einschließlich solcher, die mit einer Caption verbunden sind.“* LG Frankfurt/Main, Urt. v. 08.04.2022 - 2-03 O 188/21 (Renate Künast ./ Facebook)

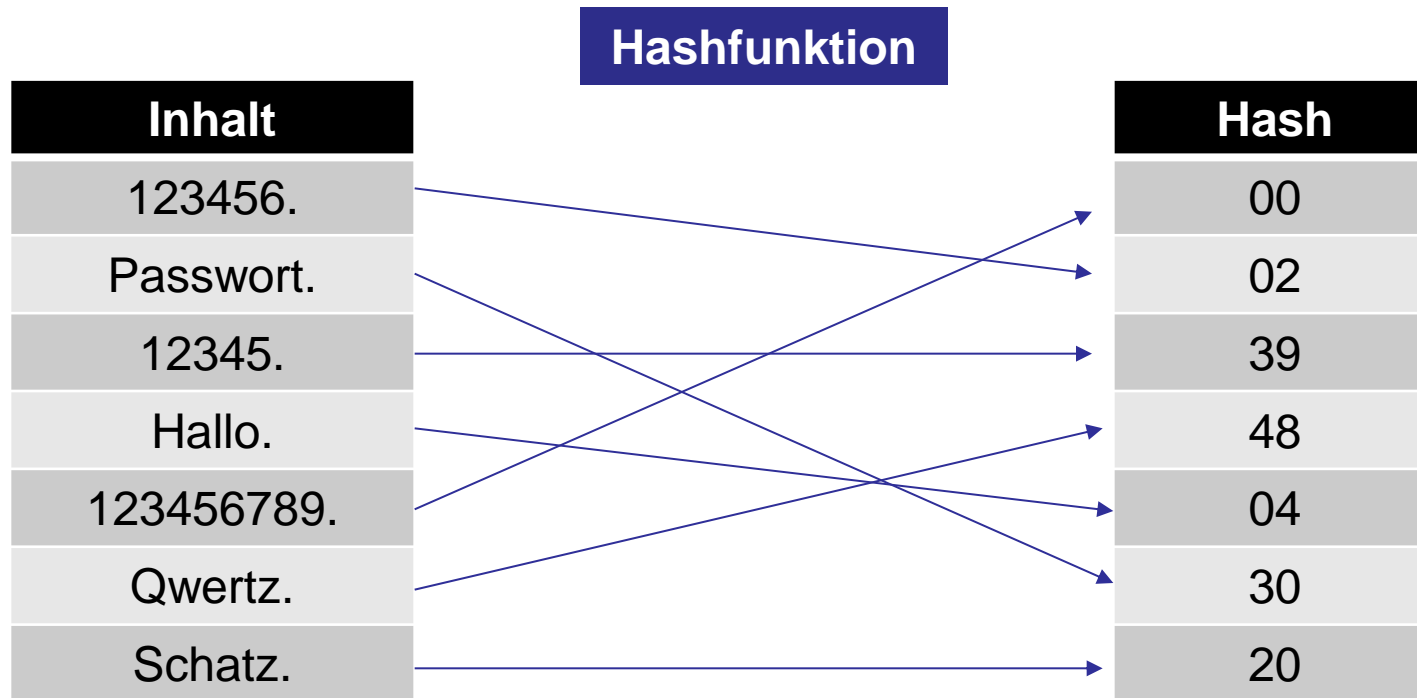
Uploadfilter

TECHNOLOGIEN ZU AUTOMATISCHEN FILTERUNG

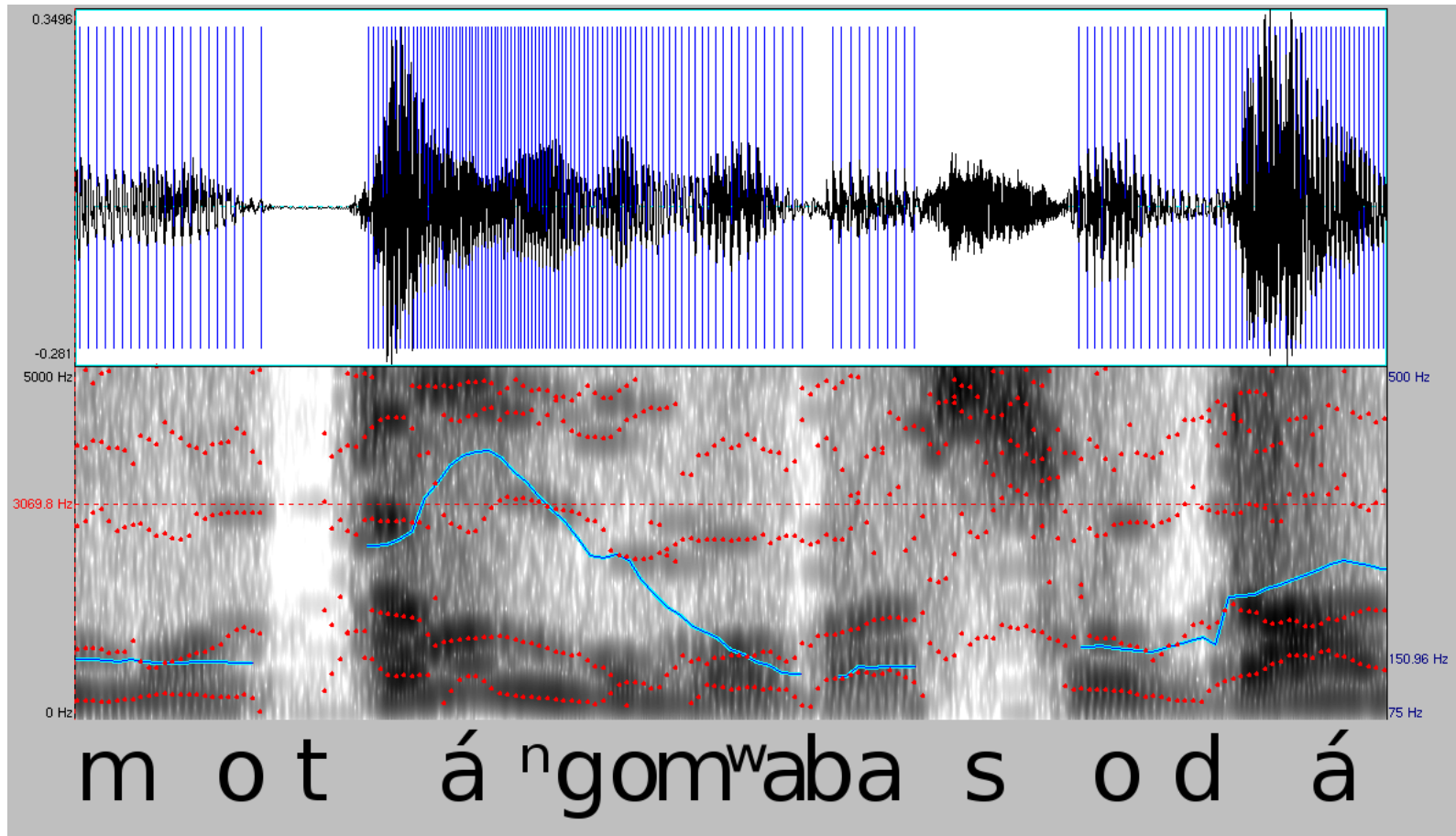
Abgleich mit bekannten Inhalten – Metadaten und Wasserzeichen

- ▶ Dateibezeichnung,
- ▶ Format,
- ▶ Dauer,
- ▶ ...

Abgleich mit bekannten Inhalten – Hashing



Abgleich mit bekannten Inhalten – Audiofingerprinting



Grafik: Denis Jacquerye, gemeinfrei via
Wikipedia

Abgleich mit bekannten Inhalten – Datenbanken hinterlegter Inhalte

- ▶ Hashdatenbank des Global Internet Forum to Counter Terrorism



Hash-sharing database

In 2017, the founding members of GIFCT spearheaded a shared, safe and secure industry database of “perceptual hashes” of known images and videos- produced by terrorist entities on the United Nations designated terrorist groups lists- which GIFCT members had removed from their services.

[View More](#)

Screenshot, GIFCT, <https://gifct.org/tech-innovation/>

Erkennung unbekannter Inhalte

- ▶ Z.B. Bilderkennung auf Basis von Machine Learning
- ▶ Amazon Rekognition bietet Software-as-Service-Filter für „unangemessene Inhalte“

Screenshot, Amazon Web Services,
https://docs.aws.amazon.com/de_de/rekognition/latest/dg/moderation.html

Explizite Nacktheit	Nacktheit
	Explizite männliche Nacktheit
	Explizite weibliche Nacktheit
	Sexuelle Aktivität
	Illustrierte Explizite Nacktheit
	Erwachsenenspielzeug
Anzüglich	Frauen in Badebekleidung oder Unterwäsche
	Männer in Badebekleidung oder Unterwäsche
	Teilweise Nacktheit
	Barechested Männlich
	Freizügige Kleidung
	Sexuelle Situationen
Gewalt	Grafische Gewalt oder Blut
	Körperliche Gewalt
	Waffengewalt
	Waffen
	Selbstverletzung
Optisch störend	Ausgemergelte Körper
	Leichen
	Hinrichtung
	Air Crash
	Explosionen und Explosionen
Unhöfliche Gesten	Mittelfinger

Entscheidung über das Blockieren

- ▶ Journalistische Inhalte
- ▶ Verwendung geschützter Werke im Rahmen erlaubter Nutzungen

- ▶ Kalibrierung von Filtern möglich
- ▶ Flagging mit anschließender menschlicher Prüfung möglich

Datenschutzrechtliche Einordnung

VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

Verarbeitung personenbezogener Daten, Art. 4 Nr. 1 DSGVO

- ▶ Verarbeitungen im Rahmen der Datenbanken hinterlegter Inhalte
 - ▶ Hashwerte der Inhalte? [vgl. VG Bayreuth, Beschluss v. 08.05.2018 – B 1 S 18.105]
 - ▶ Inhalte: Abbildungen von Personen, Wiedergabe von Stimmen, alle denkbaren Informationen über Personen?
- ▶ Eigentliche Filterung
 - ▶ Inhalte?
 - ▶ Metadaten – Nutzeraccount, IP-Adresse, Zeitpunkt des Uploads, Plattform, Dateibezeichnung, Format, Größe ...?

Datenschutzrechtliche Einordnung

RECHTSGRUNDLAGEN, ART. 6 ABS. 1 DSGVO

Einwilligung, Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO

- ▶ (P): Freiwilligkeit, Art. 7 Abs. 4 DSGVO
 - ▶ Betroffene der Hash-Datenbank für terroristische Inhalte?
 - ▶ Betroffene von Hash-Datenbanken urheberrechtlich geschützter Werke?
 - ▶ Betroffene der eigentlichen Filterung?

Erforderlichkeit zur Erfüllung eines Vertrags, dessen Partei die betroffene Person ist, Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO

- ▶ Regelmäßig sind nicht alle Betroffenen Vertragspartei

Erforderlichkeit zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung des Verantwortlichen, Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO

Mögliche rechtliche Verpflichtungen:

- ▶ § 7 Abs. 1 UrhDAG?
- ▶ Art. 5 Abs. 2 VO (EU) 2021/784 zur Bekämpfung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte?
- ▶ §§ 823, 1004 Abs. 1 S. 2 BGB analog, Art. 2 Abs. 1, Art 1 Abs. 1 GG?

Anforderungen an die rechtlichen Verpflichtungen:

- ▶ Art. 6 Abs. 3 S. 2 DSGVO: Festlegung des Zwecks der Verarbeitung
Art. 6 Abs. 3 S. 4 DSGVO: Verfolgung eines im öffentlichen Interesse liegenden Ziels

Berechtigte Interessen, Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO

- ▶ Berechtigtes Interesse: illegale oder nach nachvollziehbaren Kriterien als unerwünscht eingestufte Inhalte nicht auf der eigenen Plattform veröffentlichen
- ▶ Erforderlichkeit: Je nach Größe der Plattform kann ein gewisses Maß an menschlicher Kontrolle zumutbar sein
- ▶ Keine überwiegenden entgegenstehenden rechtlichen Interessen der Betroffenen - Verstöße gegen Art. 7, 8 GRCh?

Datenschutzrechtliche Einordnung

BESONDERE KATEGORIEN PERSONENBEZOGENER DATEN, ART. 9 DSGVO

Besondere Kategorien personenbezogener Daten, Art. 9 Abs. 1 DSGVO

- ▶ rassische und ethnische Herkunft,
- ▶ politische Meinungen,
- ▶ religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder
- ▶ die Gewerkschaftszugehörigkeit,
- ▶ genetische Daten,
- ▶ biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person,
- ▶ Gesundheitsdaten oder
- ▶ Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung

Ausnahmen, Art. 9 Abs. 2 lit. e) und g) DSGVO

„Absatz 1 gilt nicht in folgenden Fällen

[...]

e) die Verarbeitung bezieht sich auf personenbezogene Daten, die die betroffene Person offensichtlich öffentlich gemacht hat, [...]“

„Absatz 1 gilt nicht in folgenden Fällen

[...]

f) die Verarbeitung ist zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen oder bei Handlungen der Gerichte im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit erforderlich, [...]“

Ausnahmen, Art. 9 Abs. 2 lit. g) DSGVO

„Absatz 1 gilt nicht in folgenden Fällen

[...]

g) die Verarbeitung ist auf der Grundlage des Unionsrechts oder des Rechts eines Mitgliedstaats, das in angemessenem Verhältnis zu dem verfolgten Ziel steht, den Wesensgehalt des Rechts auf Datenschutz wahrt und angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person vorsieht, aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses erforderlich,, [...]"

Datenschutzrechtliche Einordnung

AUTOMATISIERTE ENTSCHEIDUNGSFINDUNG, ART. 22 DSGVO

Art. 22 Abs. 1 DSGVO

„Die betroffene Person hat das Recht, nicht einer ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung – einschließlich Profiling – beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden, die ihr gegenüber rechtliche Wirkung entfaltet oder sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt.“

- ▶ Ausschließlich automatisierte Verarbeitung (+)
- ▶ Rechtliche Wirkung (-)
- ▶ Erhebliche Beeinträchtigung in ähnlicher Weise?
 - ▶ Relevanz für Äußerungsfreiheiten
 - ▶ Wirtschaftliche Relevanz, z.B. für Künstler*innen

Art. 22 Abs. 2 lit. b) DSGVO

„Abs. 1 gilt nicht, wenn die Entscheidung
[...]

b) aufgrund von Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten, denen der Verantwortliche unterliegt, zulässig ist und diese Rechtsvorschriften angemessene Maßnahmen zur Wahrung der Rechte und Freiheiten sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Person enthalten [...]“

Art. 22 Abs. 4 DSGVO

„Entscheidungen nach Absatz 2 dürfen nicht auf besonderen Kategorien personenbezogener Daten nach Artikel 9 Absatz 1 beruhen, sofern nicht Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a oder g gilt und angemessene Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Person getroffen wurden“

DISKUSSION